

1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Nackenheim vom 07. November 2022
vom 29. April 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 erhält fünf neue bzw. überarbeitete Absätze:

- (1) Jeder Auftraggeber (öffentlich oder privat) einer Maßnahme auf dem Friedhof und/oder an den Grabstätten ist verpflichtet, dem/der Gewerbetreibenden und/oder Dienstleister/-in zu verdeutlichen, dass die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten sind. Dabei ist gleichzeitig darauf zu achten, dass die gewerbetreibenden Personen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Bildhauerinnen oder Bildhauer, Steinmetzinnen oder Steinmetze, Gärtnerinnen oder Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste gewerbetreibende Personen benötigen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof keine generelle Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof, ergibt sich entweder aus den sich ergebenden Aufgaben innerhalb des Bestattungsprozesses an sich, oder durch die Anmeldung von Grund, Art und Umfang eines Auftrags oder einer Maßnahme bei der Friedhofsverwaltung oder Ortsgemeinde und dessen/deren entsprechende Genehmigung.
- (3) Die Ausführung einer/s Maßnahme/Auftrags auf dem Friedhof ist rechtzeitig beim Friedhofspersonal anzumelden (schriftlich, telefonisch oder elektronisch). Die entsprechende Genehmigung nach Abs. 2, Satz 2 ist dem Friedhofspersonal von der/dem Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen oder glaubhaft zu vermitteln.
- (4) Die gewerbliche Tätigkeit einer/s Gewerbetreibenden auf dem Friedhof kann generell entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 2 wissentlich oder offenkundig nicht mehr vorliegen und die gewerbetreibende Person trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen hat.

- (5) Gewerbetreibende und/oder Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 2

Im § 13, wird Absatz 9 angepasst:

- (9) Die Reihengrabstätten haben folgende Außenmaße:

Für Erdbestattungen:

- a) Länge 2,50 m x Breite 1,00 m (alter Friedhofsteil, Grabfelder D-E)
- b) Länge 2,50 m x Breite 1,10 m (neuer Friedhofsteil, Grabfelder F-H)

Grundsätzlich ist das Grabmaß im alten Friedhofsteil, wie unter Buchstabe a) genannt einzuhalten. Da es sich im alten Friedhofsteil um bereits belegte Bestands-Grabfelder handelt, ist das Grabmaß ggf. an die unmittelbar in der Umgebung befindlichen Grabbestände anzupassen. Dabei ist auf eine sichere Zuwegung zur Grabstätte zu achten, auf vorgeschriebene bzw. genehmigte Grabzwischenräume und auf ausreichend Bewegungs- und Arbeitsraum an der Grabstätte (gemäß § 9 Abs. 3).

Für Urnenbestattungen:

- a) Länge 0,40 m x Breite 0,45 m (Urnenanlage BU)
- b) Länge 0,50 m x Breite 0,50 m (Grabfeld Friedwingert FW)

§ 3

Im § 14 wird der Absatz 9 um einen zusätzlichen Satz erweitert:

Neben den in diesem Absatz aufgeführten Rechte besteht für die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten die Pflicht die Grabstätte zu pflegen bzw. in einem satzungskonformen Zustand zu halten, als auch für die Verkehrssicherung der nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen baulichen Anlagen an der Grabstätte zu sorgen.

§ 4

Im § 14, Absatz 14, werden die Buchstaben a) – d) wie folgt auf die neuen Grabfeldbezeichnungen angepasst:

- a) im neuen Friedhofsteil (Grabfelder F-H):
- b) im alten Friedhofsteil (Grabfelder A-E):
- c) Kinder-Erd-Wahlgrabstätten (Grabfeld K):
- d) Urnen-Wahlgrabstätten:

Grabfeld U1:

Grabfeld U2:

Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen: Länge 1,00 m x Breite 1,00 m
Da es sich im Grabfeld U2 um umgewandelte Doppelgrabstätten handelt, können die Maße um wenige Zentimeter variieren.

§ 5

Im § 15, Pkt. I, wird die Überschrift und Absatz 1 angepasst:

I. Urnen-Kammersysteme (Kolumbarien) UA1 und UA 2 (liegend):

- (1) Der Friedhof bietet Wahl-Grabstätten in liegenden Urnen-Kammersystemen mit vorgegebenen Verschlussplatten, in der Urnen-Anlage 1 (UA 1) und der Urnen-Anlage 2 (UA 2), an. Pro Urnen-Kammer können bis zu maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 6

Der § 15, Pkt. I, Absatz 2 wird angepasst:

- (2) Diese Grabart hat die Innenmaße: UA1 Länge 0,45 m x Breite 0,47 m
UA2 Länge 0,45 m x Breite 0,47 m

§ 7

Der § 17, Absatz 1 (inkl. Anhang), wird angepasst:

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften -Grabfelder A-E (§§ 18,19, 21)- und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften -Grabfelder AN, BU, F-H, FW,

K, U1, U2, UA1, und UA2 (§§ 18, 20, 22)- eingerichtet. Eine Übersicht über die verschiedenen Wahlmöglichkeiten pro Gräberzone wird dieser Satzung als Anhang beigelegt.

Der im letzten Satz erwähnte Anhang zur Friedhofssatzung wurde auf die neue Struktur der Grabfelder überarbeitet.

§ 8

Der § 17, Absatz 6, wird angepasst:

(6) Durch den seit dem 01.10.2015 wirksamen Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Nackenheim, sind für Neuvergaben von Grabstätten die Grabfelder/Grabbereiche A, B (Reihe 1-13) und C (Reihe 1-8) nicht zugelassen. In den genannten Grabfeldern/Grabbereichen (historischer Friedhofsteil) werden Bestattungen nur in den bestehenden Grabstätten durchgeführt.

§ 9

Im § 19 wird der Absatz 1 angepasst:

(1) Die Grabfelder A-E werden als Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festgelegt.

§ 10

Im § 20 wird der Absatz 1 angepasst:

(1) Die Grabfelder AN, BU, F-H, FW, K, U1, U2, UA1, und UA2 werden als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften festgelegt.

§ 11

Die Überschrift zu § 22, Pkt. 3 wird geändert:

1. Urnenanlage BU (Urnen-Reihengräber):

§ 12

Die Überschrift zu § 22, Pkt. 4 und der Absatz 1 werden geändert:

4. Urnenanlage UA 2 (Urnen-Wahlgräber):

- (1) Auf der Urnenanlage 2 sind alle Urnenkammern bereits mit Verschlussplatten versehen.

§ 13

Die Überschrift zu § 22, Pkt. 6 wird geändert:

6. Urnenwahlgräber in den Grabfeldern U1 und U2

§ 14

Der § 22, Pkt. 7, bekommt zwei neue Absätze 1 +2 (ehemals Pkt. 6 Absätze 2+3):

- (1) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind zugelassen.
- (2) Die Gestaltung der Grabmale, ihre Beschriftung und jegliche Symbolik sollen dem Friedhof ein würdiges Erscheinungsbild verleihen.

Die beiden bestehenden Absätze im Pkt. 7 verschieben sich entsprechend zu den neuen Absätzen 3+4.

§ 15

Im § 23 wird der Absatz 4 angepasst:

- (4) Die Neu-Errichtung, Gestaltung und jede Veränderung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen (wie z. B. Grabeinfassungen), sowie die Beschriftungen von Verschlussplatten und Gedenktafeln (für die Urnenanlagen UA1-UA2, BU und FW) sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Zur Antragstellung und der darauffolgenden Prüfung der Anträge sind die §§ 18, 20a, 21 und 22 zu beachten. Antragsformulare werden zur Verfügung gestellt.

§ 16

Im § 23 wird der Absatz 5 angepasst:

(5) Dem Antrag nach Absatz 4 sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, in den Fällen der Urnenanlagen 1-2, BU und FW der Schriftentwurf in der Originalschriftart und seiner Bearbeitung. Für die Genehmigung der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten (UA1 und UA2) und Gedenktafeln (BU und FW) ist § 18, sowie §22, Pkt. 2 – 5 zu beachten.

§ 17

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, 29.04.2024

René Adler
Ortsbürgermeister

Anhang 1 zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nackenheim

Übersicht aller Grabfelder inkl. der wesentlichen Merkmale der Grabfelder und Grabstätten

Grabfelder/ Eigenschaften	A	AN	B	BU	C	D - E
Reihengrab	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x		x		x	x
Auswahl der Grabstätte (insofern Wahlgrabstätte)	Bestattung nur im Bestand; keine neue Vergabe		Bestattung nur im Bestand; keine neue Vergabe		Bestattung nur im Bestand, keine neue Vergabe	x
Grabstätte Urne	genehmigte Beisetzung von Urnen zugelassen	x	genehmigte Beisetzung von Urnen zugelassen	x	genehmigte Beisetzung von Urnen zugelassen	genehmigte Beisetzung von Urnen zugelassen
Grabstätte Sarg	x		x		x	x
Gestaltungsvorschriften vorhanden		x		x		

Anhang 1 zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nackenheim

Übersicht aller Grabfelder inkl. der wesentlichen Merkmale der Grabfelder und Grabstätten

Grabfelder/ Eigenschaften	F	FW	G - H und K	U1	UA1	U2	UA2
Reihengrab	x		x				
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x
Auswahl der Grabstätte (insofern Wahlgrabstätte)	x	x	x	x	x	x	x
Grabstätte Urne	genehmigte Beisetzung von Urnen zugelassen	x	genehmigte Beisetzung von Urnen zugelassen	x	x	x	x
Grabstätte Sarg	x		x				
Gestaltungsvorschriften vorhanden	x	x	x	x	x	x	x